

# **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwabach**

*(Stand der 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwabach vom 18.10.2023)*

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 17. Dezember 1979 Nr. 230 - 4053 b 4/79 genehmigte Satzung, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwabach vom 27.06.2006:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung des städtischen Straßenreinigungsbetriebs werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Der von der Stadt Schwabach zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt 10 vom Hundert der Aufwendungen der städtischen Straßenreinigung.
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner nach dieser Satzung ist, wer den städtischen Straßenreinigungsbetrieb benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Schwabach zur Benutzung des Straßenreinigungsbetriebes verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter auf- oder abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes. Hierbei wird bei Längen bis zu 50 cm ab- und bei Längen über 50 cm aufgerundet.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. Bei Eckabschrägungen oder -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Flurstücksgrenzen maßgebend für die Berechnung der Straßenfrontlänge.

## **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge monatlich 0,31 €.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. Liegt der Eintritt des Gebührentatbestandes nicht am 1. Tag des Monats, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des nachfolgenden Monats.

## **§ 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 11 der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glätte in der Stadt Schwabach), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes anzusetzenden Gebühr.

Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Hat die Stadt Schwabach nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glätte in der Stadt Schwabach eine von der gleichmäßigen Verpflichtung der Vorder- und Hinterlieger abweichende Regelung getroffen, so wird die für die Straßenfrontlänge anzusetzende Gebühr entsprechend dieser Regelung festgesetzt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheids ist die Gebühr jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§ 8 Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt Schwabach unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwabach vom 19. Dezember 1979 zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwabach vom 27.06.2006 außer Kraft.

Schwabach, den

Reimann  
Oberbürgermeister